

II-7934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Z1. 5901/21-4-89

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. 3630 IAB
Dr. Müller und Genossen vom 27. April 1989, 1989 -06- 27
Nr. 3669/J-NR/89, "Beschluss des Gemeinde- zu 3669 J
rates der Gemeinde Völs zum Flughafen Inns-
bruck"

Ihre Frage

"Welche Maßnahmen werden Sie im Sinne der oa. Resolution setzen?"

darf ich wie folgt beantworten:

Der Flughafen Innsbruck ist ein öffentlicher Zivilflugplatz, der für internationalen Luftverkehr bestimmt ist. Daran knüpft sich Betriebspflicht und Kontrahierungszwang (§§ 64 und 75 Luftfahrtgesetz), und daß der Flughafen - entsprechend dem ICAO Regionalplan für den internationalen Linien- und Charterflugverkehr - darüberhinaus auch als Ausweichflughafen für München und Salzburg offen zu halten ist.

Aufgrund der stadtnahen Lage des Flughafens wurden vom Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bereits vor Jahren zum Schutze der Flughafenanrainer vor unzumutbaren Fluglärm in der Zivilflugplatz-Bewilligung als Beschränkungen verankert, daß

- der Flughafen Innsbruck nur von solchen Luftfahrzeugen benützt werden darf, die den Anforderungen der Zivilflugzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung (nunmehr BGBl.Nr. 700/1986) entsprechen und daß

- die Flughafenbetriebszeiten auf die Zeit von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr zu beschränken sind, wobei Ausnahmen in Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung nur für im öffentlichen Interesse gelegene Flüge, wie Rettungs- und Katastropheneinsätze und für linienmäßige Flüge mit besonders lärmarmen Flugzeugen, wie die von den Tyrolean Airways eingesetzten Flugzeuge der Type DASH 7 zulässig sind.

Was die Errichtung einer ständigen Lärmmeßanlage anlangt, so muß ich leider mitteilen, daß derzeit keine rechtliche Handhabung besteht, die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb einer Lärmmeßanlage zu verpflichten. Ich habe aber veranlaßt, daß Mitte Juli die mobile Lärmmeßanlage des Flughafen Schwechat in Innsbruck eingesetzt wird, um objektive Meßzahlen zu erhalten.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt habe ich angewiesen, daß die Flugsicherungsstelle Innsbruck besonders darauf Bedacht nimmt, daß das Gebiet der Gemeinde Völs bei An- und Abflügen im Sportflugbetrieb nicht in geringer Höhe überflogen wird.

Im Zuge des Erweiterungsbaues der Werft der Tyrolean Airways ist auch die Errichtung einer verbesserten Lärmschutzeinrichtung für Probläufe vorgesehen. Tyrolean Airways wurde jedoch erneut angewiesen, die Triebwerksprobeläufe auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Darüberhinaus darf ich mitteilen, daß die Resolution des Völser Gemeinderates mit dafür Anlaß ist, nun konkrete rechtliche Schritte zur Beschränkung von lauten Flugzeugen am Innsbrucker Flughafen zu prüfen. Diese Arbeiten sollten dazu führen, daß ab Frühjahr 1990 das Anfliegen des Flughafen Innsbruck mit den sogenannten "Chapter II-Flugzeugen" verboten sein wird - womit Österreich weit über internationale Empfehlungen hinausginge.

Wien, am 27. Juni 1989

Der Bundesminister

